

- der Dolmetscher,
- der Protokollführer.

Soweit es sich bei den Verfahrensbeteiligten um Staatsorgane handelt, ist es erforderlich, in aller Kürze auch ihre staatsrechtliche Stellung zu skizzieren. Die Regelungen der StPO über die Stellung der Verfahrensbeteiligten müssen in untrennbarem Zusammenhang mit der Verfassung, dem GVG, dem StAG, der MGO und dem StGB studiert werden.

4.2. Die für die Durchführung des Strafverfahrens verantwortlichen staatlichen Organe

4.2.1. Die gemeinsamen Aufgaben der Organe der Strafrechtspflege

Die Organe der Strafrechtspflege sind ein Teil des einheitlichen sozialistischen Staates. Über die Aufgaben der Rechtspflege heißt es in Art. 90 Abs. 1 der Verfassung der DDR: „Die Rechtspflege dient der Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit, dem Schutz und der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung. Sie schützt die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und die Würde der Menschen.“ Die spezifischen Aufgaben der Strafrechtspflege können nicht isoliert von den Gesamtaufgaben des sozialistischen Staates gelöst werden. Die konsequente Einordnung ihrer Tätigkeit in diesen gesamtgesellschaftlichen Prozeß stellt eine grundlegende Voraussetzung für ihre Effektivität dar.

Als Pflichten aller Organe der Strafrechtspflege hebt die StPO insbesondere hervor .-

- die Pflicht, zur Erfüllung der einheitlichen Grundaufgabe des Strafverfahrens beizutragen (§§ 1, 2 StPO);
- die Pflicht zur Feststellung der Wahrheit in der Strafsache und damit zur allseitigen unvoreingenommenen Aufklärung und Beweisführung sowie zur richtigen Anwendung der Gesetze (§§ 8, 22, 23, 101, 222 StPO) ;
- die Pflicht, die verfassungsmäßigen Grundrechte aller Bürger (Art. 4, 6 StGB, §§ 4 ff. StPO) und die prozessualen Rechte der Verfahrensbeteiligten, insbesondere des Beschuldigten, Angeklagten und Geschädigten zu wahren (§§ 15 ff., 61 ff. StPO) ;
- die Pflicht, die Beseitigung der im Strafverfahren festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten durch die für den jeweiligen Bereich verantwortlichen Organe zu veranlassen (Art. 3 StGB, § 19 GVG, §§ 2, 18, 19 StPO).

Es entspricht den grundlegenden Aufgaben des sozialistischen Strafverfahrens, die — wenn auch in unterschiedlichen Stadien des Verfahrens und in differenzierter Art und Weise — von allen Organen der Strafrechtspflege zu lösen sind, daß die gemeinsamen Pflichten aller Organe der Strafrechtspflege exakt herausgearbeitet werden. Die Festlegung der von allen Organen der Strafrechtspflege zu erfüllen-